

SORGFALTSPFLICHT

Liechtenstein hat seit 1. Januar 2001 ein umfangreiches Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Geldwäscherei und organisierten Kriminalität sowie allgemein zur Erhöhung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften erlassen durch Umsetzung und laufende Anpassung der einschlägigen EU-Richtlinien und internationaler Standards. Die wichtigsten Pfeiler sind Verschärfungen im Bereich der Know-Your-Customer-Bestimmungen (KYC Rules), namentlich auch hinsichtlich der Transaktionskontrolle sowie der Finanzmarktaufsicht. Liechtenstein verfügt nach diesen Massnahmen über ein rechtliches Regelwerk und organisatorische Strukturen, die internationalen Beispielcharakter haben.

LAUFENDE ÜBERWACHUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Die Übernahme eines Mandates durch JT Service AG als konzessionierte Treuhandgesellschaft erfordert eine vollständige Sorgfaltspflichtprüfung (KYC Rules). Eine solche Prüfung beinhaltet die korrekte Identifizierung des Vertragspartners/Auftraggebers und aller anderen relevanten Personen, wie wirtschaftlich Berechtigte und kontrollierende Personen.

Diese Identifizierung erfolgt durch

- einen amtlichen Lichtbildausweis (Pass, ID, Führerschein usw.),
- einen Wohnsitznachweis bzw. Adressbestätigung (z.B. Meldebestätigung, Stromrechnungen usw.) und die
- Bekanntgabe der persönlichen Steuernummer (Tax Identification Number).

Darüber hinaus ist die JT Service AG verpflichtet, die Herkunft der Vermögenswerte zu prüfen und nur versteuerte Zuflüsse zu akzeptieren. Unsere Kunden müssen die Einhaltung der jeweiligen Steuervorschriften bestätigen und allenfalls durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater belegen.

LAUFENDE TRANSAKTIONSKONTROLLE

Die Sorgfaltspflichtgesetzgebung beinhaltet auch die Verpflichtung der JT Service AG zur laufenden Transaktionskontrolle. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung werden täglich alle Transaktionen elektronisch erfasst und automatisiert auf die Relevanz gewertet.

Transaktionsrelevant sind grundsätzlich alle Ein- und Ausgänge von Vermögenswerten, ausser Titeltkäufe und -verkäufe auf dem Bankdepot des Rechtsträgers.

Für jede relevante Transaktion wird systemtechnisch ein Report erstellt, der durch den Sachbearbeiter manuell genehmigt werden muss. Erreicht der Betrag der Transaktion einen Schwellenwert, so muss zusätzlich eine Checkliste samt Erklärung und Begründung zu den Hintergründen der Transaktion erstellt werden, durch den Mandatsleiter genehmigt und durch die Compliance bewilligt werden.

KLASSIFIZIERUNG DER RECHTSTRÄGER

Die verwalteten Rechtsträger müssen durch die JT Service AG nach festgelegten Kriterien der Finanzmarktaufsicht in Risikoklassen eingeteilt werden (risikobasierter Überwachungsansatz).

Erhöhte Risiken können durch politisch exponierte Personen (PEP), sog. US-Persons (definiert durch den US IRS Revenue Code) und Personen aus bestimmten Risikoländern entstehen.

VERRECHNUNG

Je nach Einteilung in eine entsprechende Risikoklasse werden auch der Aufwand zur Dokumentation grösser und die entsprechenden Prüfindervalle kürzer. Der Zeitaufwand für die laufende Überwachung der Sorgfaltspflichten wird in Form einer Pauschale je nach Risikoklassifizierung des Rechtsträgers verrechnet.

SORGFALTSPFLICHT

WEITERGEHENDE SORGFALTSPFLICHT

Sollte darüber hinaus ein vertiefter Prüfaufwand durch die Compliance bestehen (z.B. Recherche zur Mittelherkunft bei Geldeingängen, Plausibilitätsprüfungen zu Dividenden und Verkaufserlösen usw.), so ist dieser von der Sorgfaltspauschale und der Pauschale zu den Transaktionen nicht umfasst und wird dem Rechtsträger nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.